

Weg mit Hartz IV!

Für ein bedarfsorientiertes Grundeinkommen, existenzsichernde Arbeitsplätze und gesetzlichen Mindestlohn

Hartz IV kann jeden treffen!

Sie sind 47 Jahre alt, glücklich verheiratet und haben ein überdurchschnittliches Einkommen. Sie können es sich leisten, in die Bildung Ihrer Kinder zu investieren. Sie können es sich leisten, für Ihr Alter vorzusorgen - und dann werden Sie von Ihrem Arbeitgeber gekündigt.

Ein Jahr bekommen Sie Arbeitslosengeld I ausgezahlt, was immerhin noch 67 Prozent ihres letzten Nettogehalts ausmacht. Nach diesem Jahr erhalten sie aber nur noch Arbeitslosengeld II (ALG II). Es beträgt in Berlin für Alleinstehende 345 Euro monatlich, Ehepaaren und sogenannten eheähnlichen Gemeinschaften stehen pro Person 311 Euro zu. Kinder bis zu 14 Jahren erhalten 207 Euro, ältere Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 276 Euro. Allerdings wird das Kindergeld bei der Bedarfsberechnung abgezogen.

Von diesen Regelsätzen ist der gesamte Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Wohnungskosten werden zusätzlich, allerdings nur bis zu einer je nach Bundesland festgelegten Obergrenze übernommen. Sie können jetzt nicht mehr in die Bildung Ihrer Kinder investieren. Sie können nun auch nicht mehr für Ihr Alter vorsorgen und Sie können nicht mehr den Kredit Ihres Eigenheims abzahlen. Deshalb müssen Sie sich von ihrem geliebten Eigenheim trennen.

Auswirkungen von Hartz IV

Von den 345 Euro für einen Alleinstehenden ist der gesamte Lebensunterhalt zu bestreiten, darin sind u.a. 18 Euro für Fahrtkosten oder 17,85 Euro für Telefon enthalten. Früher wurden bei der Sozialhilfe noch einmalige Beihilfen gewährt, z.B. für besondere Anschaffungen wie Wintermantel oder Kühlschranks. Diese sind jetzt bereits im Regelsatz enthalten und müssen daraus „angespart“ werden. Dies bedeutet, dass der Staat nur noch das nackte Existenzminimum gewährt. Wer in einer etwas zu teuren Wohnung

wohnt, muss sich eine billigere Unterkunft suchen (für einen Einpersonenhaushalt werden in Berlin maximal 360 Euro an Wohnkosten übernommen, für einen Zweipersonenhaushalt maximal 444 Euro). So sind Zwangsumzüge vorprogrammiert.

Jeder arbeitsfähige Leistungsempfänger muss dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen, d.h. jede Arbeit ist zumutbar, wenn der ALG II-Empfänger dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Auch eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Tarif ist zumutbar, solange sie nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Statt Vermittlungen für den „ersten“ Arbeitsmarkt zu fördern, werden viele sozialversicherungspflichtige Stellen von 1-Euro-Jobs verdrängt. Der für viele Betroffene dringend benötigte Zuverdienst wird so schamlos ausgenutzt durch verordnete Zwangsarbeit im weitgehend vom Arbeitsrecht losgelösten Niedriglohnssektor. Dies geht soweit, dass inzwischen ABM-Jobs mit sittenwidrigen Löhnen von 900 Euro brutto vermittelt werden. Selbst diese höchst prekären und keineswegs existenzsichernden Jobs können aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr abgelehnt werden.

Hartz IV konkret

Beispiel:

Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 14 Jahren hat folgenden monatlichen Bedarf wenn sie kein eigenes Einkommen erzielt:

Regelleistung ALG II	345 Euro
Sozialgeld (Kind 1)	207 Euro
Sozialgeld (Kind 2)	207 Euro
Mehrbedarf	124 Euro
Wohnkosten	542 Euro
Summe	1425 Euro

Alternativen zu Hartz IV

Bedarfsorientiertes Grundeinkommen

Anspruch auf ein bedarfsorientiertes Grundeinkommen müssen alle auf Dauer in Deutschland lebenden Menschen, die kein Einkommen haben oder deren Einkommen unter dem individuellen Bedarf liegt.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben muss für alle hier lebenden Menschen gewährleistet sein. Der Bedarf soll individuell berechnet werden, es wird nicht von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen.

Ein armutsfestes Grundeinkommen sollte bei mindestens **1.000 Euro** für einen Erwachsenen liegen. Für Kinder von 0 – 12 Jahren schlagen wir ein Grundeinkommen von 450 Euro und von 12 – 17 Jahren 600 Euro vor. Im jeweiligen Grundeinkommen sind bereits die Wohnkostenanteile enthalten.

Beispiel:

Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 12 Jahren hätte folgenden Grundeinkommensanspruch, wenn kein eigenes Einkommen besteht:

Grundeinkommen Erwachsener	1000 Euro
Grundeinkommen (Kind 1)	450 Euro
Grundeinkommen (Kind 2)	450 Euro
Summe	1900 Euro

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I verlängern, Arbeitslosenhilfe wiedereinführen

Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I muss auf mindestens 2 Jahre verlängert werden. Erwerbslosen, die länger als zwei Jahre arbeitslos gemeldet sind, ist wieder die Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Liegt sie unter dem bedarfsorientierten Grundeinkommen, so ist sie mindestens auf diesen Betrag aufzustocken.

Gesetzlicher Mindestlohn

Arbeit soll existenzsichernd sein, deshalb fordern wir einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 9 Euro brutto pro Stunde und mindestens 1.500 Euro brutto im Monat für eine Vollzeitstelle.

Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor

Beschäftigungsmöglichkeiten auf 1-Euro-Basis sind ebenso wie ABM-Beschäftigungen in freiwillige, qualifizierende, tariflich abgesicherte, dauerhafte und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeiten umzuwandeln. Der gesetzliche Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.

Darum am 18. September:

Linkspartei wählen und bei der WASG mitmachen!